

C 2.6 Richtlinie zur Archivierung presserechtlicher Erklärungen

Norddeutscher Rundfunk
Der Justitiar
Der Datenschutzbeauftragte

Nach § 42 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag sind Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen, gerichtliche Entscheidungen sowie Widerrufe in Bezug auf journalistisch-redaktionell verwendete Daten zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst. Außerdem sind sie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Um eine lückenlose Erfassung aller nach dieser Vorschrift aufzubewahrenden Erklärungen bzw. Entscheidungen zu gewährleisten, soll das folgende Verfahren eingehalten werden:

1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- **Beanstandungen**
formelle Begehren auf Abgabe und/oder Ausstrahlung presserechtlicher Erklärungen einschließlich entsprechender gerichtlicher Entscheidungen (förmliche Beanstandungen) sowie allgemeine Programmbeschwerden (formlose Beanstandungen), Eingaben gem. § 13 NDR-Staatsvertrag, strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Bezug auf Sendebeträge usw.
- **presserechtliche Erklärungen**
förmliche Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen, Widerrufe, Richtigstellungen oder sonstige, durch eine Beanstandung ausgelöste redaktionelle Erklärungen
- **Gegendarstellungen**
fremde Tatsachenbehauptungen, die ausdrücklich als Gegendarstellung bezeichnet und gesendet werden
- **Unterlassungserklärungen**
Verpflichtungserklärungen, bestimmte Behauptungen künftig nicht mehr aufzustellen und/oder zu verbreiten
- **Widerruf, Richtigstellung**
Erklärungen des NDR oder seiner Mitarbeiter/-innen, die die Richtigkeit einer gesendeten Behauptung betreffen
- **gerichtliche Entscheidungen**
formelle gerichtliche Beschlüsse, Urteile, einstweilige Verfügungen oder Vergleiche
- **Daten**
Informationen in Bild, Ton oder Schrift
- **gespeicherte Daten**
Bild-, Tonträger, sonstige (schriftliche) Sendunterlagen (Sendemanuskript oder dgl.)
- **journalistisch-redaktionell verwendete Daten**
alle in einem Sendebeträg oder auf sonstige Weise redaktionell bearbeiteten und ausgestrahlten Bild- oder Toninformationen.

2 Allgemeine Beweissicherung und Archivierung

Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die der NDR verbreitet, sind gem. § 14 Absatz 1 Satz 3 NDR-Staatsvertrag vollständige Ton- bzw. Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tag der Verbreitung können die Aufzeichnungen gelöscht werden, soweit keine Beanstandungen eingegangen sind. Im Falle einer Beanstandung innerhalb dieser Frist ist die Aufzeichnung oder eine Kopie aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

Nach § 43 NDR-Staatsvertrag entscheidet der NDR im Übrigen in eigener Zuständigkeit, ob und welche Hörfunk- und Fernsehsendungen archiviert werden und auf welche Weise dies geschehen soll. Verantwortlich hierfür sind die Leiter/-innen der zuständigen Archive.

3 Zuständigkeit bei förmlicher Beanstandung

Zuständig für die Überprüfung und weitere Bearbeitung einer förmlichen Beanstandung ist das Justitiariat. Ihm sind auf entsprechendes Anfordern unverzüglich die Sendeunterlagen (Bild- oder Tonträger, Sendemanuskript usw.) zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In Zweifelsfällen ist das Justitiariat oder der/die Datenschutzbeauftragte zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für die Bearbeitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren.

4 Verfahren bei förmlicher Beanstandung redaktioneller Beiträge

4.1 Stellungnahme der Redaktion, Sperrvermerk

Das Justitiariat unterrichtet die für den betroffenen Sendebeitrag verantwortliche Redaktion unverzüglich über den Eingang einer förmlichen Beanstandung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Es entscheidet außerdem darüber, ob der Sendebeitrag infolge der förmlichen Beanstandung mit einem Sperrvermerk zu versehen ist. In diesem Fall unterrichtet es neben der Redaktion auch das zuständige Archiv (Schallarchiv bzw. Bild-/Tonträgerdokumentation bei dem Fernseharchiv) sowie die Honorar- und Lizenzabteilung.

Die Redaktion stellt dem zuständigen Archiv den Tonträger/das Sendeband des betreffenden Beitrags zur Verfügung. Sie nimmt den Sperrvermerk in die Begleitunterlagen (Fertigmeldung oder dgl.) auf. Das Archiv übernimmt den Sperrvermerk in die Dateien.

4.2 Ausstrahlung presserechtlicher Erklärungen

Das Justitiariat unterrichtet die Redaktion sowie das zuständige Archiv darüber, ob infolge der förmlichen Beanstandung eine Gegendarstellung, ein Widerruf, eine Richtigstellung oder sonstige redaktionelle Erklärung ausgestrahlt werden muss. Der Text dieser Erklärung ist sowohl der Redaktion wie auch dem zuständigen Archiv zu übermitteln. Eine Kopie der Erklärung im Wortlaut, zumindest aber ein Hinweis auf die Erklärung wird in die Begleitunterlagen der beanstandeten Sendung aufgenommen.

Die Redaktion stellt dem Archiv den Tonträger/das Sendeband der Sendung, in der die Erklärung ausgestrahlt wurde, zur Verfügung. Sie nimmt die Erklärung im Wortlaut, zumindest aber einen Hinweis auf die Erklärung sowie auf die beanstandete Ursprungssendung in die Begleitunterlagen dieser Sendung auf.

Das Archiv übernimmt diesen Hinweis in die Dateien. Es stellt in geeigneter Weise sicher, dass der beanstandete Beitrag nicht ohne die Erklärung herausgegeben und/oder übermittelt werden kann.

4.3 Unterlassungserklärung

Führt eine Beanstandung zu einer Unterlassungserklärung oder zu einem entsprechenden gerichtlichen Verbot, so unterrichtet das Justitiariat die verantwortliche Redaktion, das zuständige Archiv sowie die Honorar- und Lizenzabteilung unter Bezug auf den beanstandeten Sendebeitrag über den Wortlaut dieser Erklärung.

Die verantwortliche Redaktion sowie das Archiv ist verpflichtet, in jedem Falle eines Ersuchens Dritter (einschließlich anderer ARD-Rundfunkanstalten) auf Übermittlung des gesperrten Sendebeitrags

oder des Sendemanuskripts das Justitiariat zu konsultieren. Das Justitiariat entscheidet, ob der Sendebeitrag/das Manuskript insgesamt oder nur teilweise von dem Übermittlungsverbot betroffen ist.

Das Archiv stellt durch einen Hinweis in den Dateien sicher, dass der Beitrag ohne vorherige Entscheidung des Justitiariats nicht herausgegeben und/oder übermittelt werden kann.

5 Verfahren bei förmlicher Beanstandung in sonstigen Fällen

Richtet sich eine Beanstandung nicht gegen einen redaktionellen Beitrag, sondern gegen sonstige, regelmäßig nicht zur Archivierung vorgesehene Programmteile wie insbesondere An- oder Abmoderationen, so gilt Folgendes:

5.1 Ausstrahlung presserechtlicher Erklärungen

Das Justitiariat unterrichtet die verantwortliche Redaktion darüber, ob infolge der Beanstandung eine presserechtliche Erklärung (Gegendarstellung, Widerruf, Richtigstellung oder sonstige redaktionelle Erklärung) ausgestrahlt werden muss. Es übermittelt der Redaktion den Text dieser Erklärung.

5.2 Unterlassungserklärungen

Führt eine Beanstandung zu einer Unterlassungserklärung oder zu einem entsprechenden gerichtlichen Verbot, so unterrichtet das Justitiariat die verantwortliche Redaktion über den Wortlaut dieser Erklärung.

Die Redaktion ist verpflichtet, in jedem Falle eines Ersuchens Dritter (einschließlich anderer ARD-Rundfunkanstalten) auf Übermittlung des gesperrten Sendemitschnitts oder des Sendemanuskripts das Justitiariat zu konsultieren. Das Justitiariat entscheidet, ob der Sendemitschnitt/das Manuskript insgesamt oder nur teilweise von dem Übermittlungsverbot betroffen ist.

07. Dezember 1993

gez. Dr. Werner Hahn
Justitiar

gez. Dr. Reinhart Binder
Datenschutzbeauftragter

